

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.528.02

Interpellation Christian Heim betreffend Praxis der Sozialhilfe in Riehen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass bedürftige Personen auf die Benutzung eines Autos verzichten können. Den Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger das Auto pauschal zu verbieten, würde keinen Mehrwert ergeben. Vielmehr sollen Missbräuche - auch im Zusammenhang mit dem Autobesitz - konsequent verfolgt werden. Zu diesem Zweck führt die Sozialhilfe unter anderem regelmässige Dossierprüfungen durch.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Welche Praxis in Bezug auf den Besitz eines Autos gilt bei der Sozialhilfe Riehen?

Ein Auto wird als veräusserbares Vermögen angesehen. Sofern der Vermögensfreibetrag von 4'000 Franken pro erwachsene Person überschritten wird, verlangt die Sozialhilfe Riehen den Verkauf des Autos, oder auf das Unterstützungsgesuch wird mangels Bedürftigkeit nicht eingetreten. Das Halten eines Autos unter dem Vermögensfreibetrag wird nur toleriert, sofern die Unterhaltskosten für ein Motorfahrzeug das Budget nicht dermassen belasten, dass die Versorgung mit Nahrung, Kleidung etc. nicht mehr sichergestellt ist oder Kinder vernachlässigt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger durch Arbeit einen Lohn erwirtschaftet. Im Sinne eines Anreizsystems dürfen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger über einen Drittel des Lohns, maximal über 400 Franken frei verfügen (sogenannter Einkommensfreibetrag). Damit lassen sich die Unterhaltskosten eines Autos durchaus bestreiten.

2. Ist der Gemeinderat ebenfalls der Ansicht, dass eine Person, die auf Sozialhilfe angewiesen ist, ohne Weiteres auf ein eigenes Auto verzichten muss, wie dies der bisherigen Praxis der Sozialhilfe der Stadt Basel entsprach?

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass bedürftige Personen auf die Benutzung eines Autos verzichten können. Der öffentliche Verkehr im Kanton Basel-Stadt ist sehr gut ausgebaut. Das Appellationsgericht hat aber festgestellt, dass die Abgabe der Autokennzeichen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht erzwungen werden kann.



3. *Gemäss Geschäftsbericht des Gemeinderates wurden in Riehen im Jahr 2013 710 Personen in 450 Fällen von der Sozialhilfe unterstützt. Wie viele dieser Personen besitzen ein Auto?*

Die aktuellen Zahlen für 2014 lauten wie folgt: Bis im November 2014 sind 444 Haushalte mit 661 Personen unterstützt worden. Von den 444 Haushalten besitzen 34 ein Auto. Das sind 7,7% der Haushalte, bzw. 5,1% der Personen. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Hälfte der Autobesitzerinnen und -besitzer einer Arbeit nachgeht und nur ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt wird.

Die Sozialhilfe Riehen handelt streng gesetzeskonform. Da im Frühjahr 2011 das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Abgabe der Nummernschilder als rechtswidrig beurteilt hat, hat die Sozialhilfe mit der Umsetzung der neuen Praxis in Riehen zugewartet, bis auch im Kanton Basel-Stadt ein Gerichtsentscheid vorliegt. Im August 2014 hat nun auch das Appellationsgericht Basel entschieden, dass keine gesetzliche Grundlage zur Abgabe der Nummernschilder besteht.

4. *Hat der Entscheid des höchsten Basler Gerichts Auswirkungen auf die Praxis in Riehen? Wenn ja, welche und sind die Auswirkungen mit Mehrkosten (bspw. Mehraufwand für Abklärungen) verbunden?*

Nein, der Entscheid des Appellationsgerichts hat keine Auswirkungen auf die Praxis der Sozialhilfe Riehen, weil die Sozialhilfe Riehen bereits heute bei Verdacht auf Missbrauch kontrolliert, aus welchen Mitteln der Unterhalt eines Fahrzeugs bestritten werden kann.

5. *Ist der Gemeinderat bereit, sich beim Regierungsrat dafür einzusetzen, dass im Sozialhilfegesetz die notwendige Grundlage geschaffen wird, dass der Besitz eines Autos im Normalfall verboten wird?*

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das Halten eines Motorfahrzeugs nicht zum sozialen Existenzminimum gehört. Beim ausbezahlten Grundbedarf handelt es sich aber um einen Pauschalbetrag, über den eine bedürftige Person frei verfügen darf. Diese Dispositionsfreiheit ist Ausfluss des Grundrechts der persönlichen Freiheit. Das explizite Verbot in Bezug auf eine einzige Ausgabe widerspricht liberalen Grundsätzen: Genauso gut liesse sich das Rauchen, der Fitnessstudio-Besuch oder das Buchen von Ferien verbieten. Zudem kann ein Autoverbot sehr leicht umgangen werden, indem es auf eine nicht von der Sozialhilfe unterstützte Person eingelöst wird. Für den Gemeinderat ist es darum viel wichtiger, dass die Sozialhilfe im Rahmen ihrer Fallsteuerung im Einzelfall genau prüft, ob Missbräuche vorliegen.



Seite 3

6. *Verschiedene Gemeinden sind in der Zwischenzeit aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) ausgetreten, weil die Skos-Richtlinien ihrer Ansicht nach die Fürsorgebehörden zu stark einschränken würden. Ist ein Austritt aus der Skos auch für den Gemeinderat ein Thema? Wenn nein, warum nicht?*

Auch die SKOS ist der Ansicht, dass der Unterhalt eines Autos nicht zum Existenzminimum gehört. Die SKOS zählt 900 Mitglieder; ihr gehören alle Kantone, die meisten Städte und viele Gemeinden an. Lediglich sechs Gemeinden sind aus Unzufriedenheit mit der SKOS aus dem Verband ausgetreten. Als Fachverband entwickelt die SKOS Arbeitsinstrumente für die Praxis, betreibt Forschungsarbeit zu sozialpolitischen Fragen, stellt eine Plattform für den Erfahrungsaustausch zur Verfügung und dient als Anlaufstelle für ihre Mitglieder bei Fragen zur Sozialhilfe und zur beruflichen und sozialen Integration.

Bei den SKOS-Richtlinien handelt es sich um Empfehlungen, die durch den Vorstand verabschiedet werden, in dem alle 26 Kantone vertreten sind. Die SKOS-Richtlinien werden erst durch das kantonale Sozialhilfegesetz verbindlich. Dem kantonalen Gesetzgeber steht es zudem frei, Abweichungen festzulegen. Bei einem Austritt der Gemeinde Riehen wären die SKOS-Richtlinien aufgrund des Verweises im kantonalen Sozialhilfegesetz weiterhin für Riehen verbindlich. Die Sozialhilfe Riehen könnte aber von den Dienstleistungen des Fachverbands nicht profitieren. Unter diesen Umständen ist ein Austritt aus der SKOS für den Gemeinderat zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Thema.

Riehen, 25. November 2014

Gemeinderat Riehen